

Reglement: Anrechnung fremder Lernleistungen (AfL)

Die Anrechnung fremder Lernleistungen gehört zu den Grundprinzipien des Baukastensystems. Dies geschieht in der Regel aufgrund der Prüfung von Dokumenten. Ist dies nicht möglich, kann eine schriftliche oder mündliche Prüfung angesetzt werden. Die SfK legt in diesem Reglement detailliert ihre Vorgehensweise bei der Anrechnung fremder Lernleistungen (= AfL) fest.

Definition: Als ‚Fremde Lernleistungen‘ werden alle formell erworbenen Kompetenzen eines Studierenden bezeichnet, sie sind Ergebnisse von Kursbesuchen ausserhalb des Ausbildungssystems der Schule für Körpertherapie. Der Studierende muss diese Kompetenzen entsprechend nachweisen.

Der Studierende muss vor Antritt seiner Ausbildung an der SfK die geforderten Dokumente/Nachweise für Dispensation von spezifischen Ausbildungsteilen vorlegen.

Grundsätze der SfK

- Fremde Lernleistungen sind willkommen und werden möglichst grosszügig angerechnet. Wer anderswo gelernt hat, darf nicht benachteiligt werden
- Wichtig sind die gegenwärtig vorhandenen Kompetenzen

Dokumentation/Portfolio

Die Prüfung von AfL ist - zumeist - aufwändig und zeitintensiv. Die SfK kann nur Anträge auf Dispensation berücksichtigen die vollständig und klar eingereicht werden (Post).

Der Studierende ist bemüht sein Portfolio strukturiert, chronologisch und ausführlich einzureichen. Angaben des Studierenden sind durch entsprechende Kopien zu belegen. Die SfK kann unzulängliche Portfolios zurückweisen und eine Überarbeitung einfordern.

Zertifikate, Kursbestätigungen, Lehrgangsbestätigungen etc. müssen folgende Angaben aufweisen: Ausstellungsdatum, Dauer des Lehrganges, Angabe Stundenzahl, Angabe Lerninhalt/Kursziele.

Authentizität der Dokumente

Hat die SfK Zweifel über die Authentizität von vorgelegten Kopien, kann sie Einsicht in die Originaldokumente verlangen oder Rücksprache mit den entsprechenden Institutionen nehmen.

Gleichwertigkeit/Transferleistung

Erworbene Kompetenzen/Qualifikationen sind nur dann von Wert, wenn sie auf neue, veränderte Situationen angewendet werden können (Transferleistung). Bestehen Zweifel an der Gleichwertigkeit von Ausbildungen oder Ausbildungsteilen, so kann der Antragssteller aufgefordert werden Einblick in seine Kursunterlagen zu gewähren, zu einem Gespräch, einer Praktischen und/oder Theoretischen Prüfung eingeladen werden.

Ablauf

1. **Erfassen fremder Lernleistungen**
Der Studierende stellt schriftlichen Antrag von welchen Ausbildungsteilen er sich dispensieren lassen möchte und reicht sein entsprechendes Portfolio ein.
2. **1. Beurteilung**
Die eingereichten Dokumente werden beurteilt (Vergleich der vorhandenen mit den notwendigen Kompetenzen).
3. **Validierung**
Bestehen keine Zweifel über die Gleichwertigkeit, stellt die SfK ein entsprechendes Schreiben aus. Das eingereichte Portfolio wird für eventuelle spätere Referenz archiviert.
4. **2. Beurteilung**
Genügt das eingereichte Portfolio nicht den Anforderungen der SfK kann/können folgende Prüfungsmöglichkeit/en zur Anwendung kommen (nach Rücksprache mit Ausbildungsleiter):
 - Überarbeitung Portfolio
 - Authentizitätsprüfung
 - Einladung zu Gespräch
 - Einladung zu Theoretischer und/oder Praktischer Prüfung
5. Resultate der Prüfungsmöglichkeiten werden schriftlich festgehalten, dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt und archiviert.

I. Cook, Januar 2007